

Satzung

„FÜR Karlsruhe – Politik mit christlicher Herzenshaltung e.V.“

Präambel

Die Präambel des Grundgesetzes der BRD beginnt mit den Worten: „Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen.....“

„FÜR Karlsruhe – Politik mit christlicher Herzenshaltung e.V.“ steht bewusst in diesem Sinne in Verantwortung vor Gott und den Menschen, indem er unserer Stadt Karlsruhe und ihren Bürgern dient und das Beste zu erreichen sucht.

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Erlöser der Welt und erkennen das Wort Gottes, wie es uns in der Bibel überliefert ist, als Richtschnur für das Leben der Menschen an.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „FÜR Karlsruhe – Politik mit christlicher Herzenshaltung“.
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist ins Vereinsregister einzutragen

§2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Bildung einer parteiunabhängigen Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik auf der Grundlage christlicher Werte. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten, vor allem aus den Reihen von FÜR Karlsruhe – Politik mit christlicher Herzenshaltung e.V., als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie in betroffenen Vertretungsorganen – unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens Gemeinsam für Karlsruhe e.V. nicht an Weisungen gebunden – allein Gott und ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger zu entscheiden.
3. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
4. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. eines Jahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen den Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
5. Als "Freunde" können auch Personen mitwirken, die keine volle Mitgliedschaft anstreben wollen bzw. dies laut Satzung nicht können. Sie zahlen keine Beiträge, besitzen weder das Stimmrecht noch das passive Wahlrecht.

§4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahrs zu zahlen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In begründeten Fällen kann der Vorstand die Zahlung in Raten oder die Beitragsfreiheit genehmigen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben
 - in den Vorstand gewählt zu werden
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten
 - die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§6 Organe

Die Organe von FÜR Karlsruhe – Politik mit christlicher Herzenshaltung e.V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Stadtrat/rätin kraft Amtes
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - bis zu 5 Beisitzern
3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
6. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§8 Ausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand eingesetzt werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Kassenprüfern
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden

4. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen wenn
 1. 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 2. 3/4 dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

§12 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Gerichtsstand ist Karlsruhe, Erfüllungsort ist Karlsruhe.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 4. November 2009 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2018